

Wiet, dieses Tuch eingehend untersucht und darin eine ganze Anzahl mohammedanischer Segenssprüche eingewebt gefunden. Einer lautet: „Im Namen des gütigen und barmherzigen Gottes. Es gibt nur einen Gott und Mohammed ist sein Prophet. Ali ist der Freund Gottes. Möge Gott beiden seinen Segen geben wie auch den Mitgliedern seiner Familie, dem Jman Ahmad Aboul-Kasim el-Moustali billah, dem Emir der Gläubigen.“ Nun hat dieser Moustali von 1094—1101 in Ägypten regiert, und damit ist die Unechtheit des Tuches schlagend erwiesen. Es ist in einer Weberei Oberägyptens verfertigt, hat als eine Art Kopfschleier gedient, ist zur Zeit des ersten Kreuzzuges mit Blut versehen und dann französischen Kreuzfahrern in die Hände gespielt worden, die es nach Cadouin brachten. — Zu erwähnen ist noch, daß schon 1644 ein Zisterziensermönch aus Cadouin 2000 Wunder, darunter 60 Totenerweckungen, als durch die Reliquie gewirkt aufgezeichnet hat und daß selbst bis in die neueste Zeit Wunder bekannt geworden sind. Das sei deshalb besonders bemerkt, weil sich hier und da noch Anschauungen finden, nach denen Wunder immer für die Echtheit einer Reliquie sprächen. — Selbstverständlich ist das Schweiß Tuch sofort der Verehrung entzogen worden. — Man darf wohl mit dem P. Francez S. J. sagen, daß die Kirche heute über wissenschaftliche Mittel, Reliquien und dergleichen zu prüfen verfügt, die sie früher nicht besessen hat, und daß es geradezu eine Pflicht kindlicher Liebe zur Kirche sei, unechte Reliquien zu entschleiern. — Damit stellt sich P. Francez ganz auf den Boden des vor einigen Jahren erschienenen Buches von Professor Isenkrahe, *Experimentaltheologie*, das leider in der theologischen Welt nicht den Beifall gefunden hat, den es hätte haben müssen. Manches der modernen kirchenfeindlichen Bücher wäre dann zwecklos gewesen. (P. Francez, *Un Pseudo-Linceul*, Paris, 12 fr.)

Siegburg.

Studienrat Bers.

(Wichtigkeit des Brautexamens.) Die erschreckliche Zunahme der Eheprozesse vor den geistlichen Gerichten mahnt zur genauen und gewissenhaften Vornahme des in can. 1019 ff. vorgeschriebenen Brautexamens (Informativexamens). Nur zu oft behaupten Eheleute in einem späteren Eheprozeß, daß das Examen höchst oberflächlich, etwa vom Küster aufgenommen und lediglich das Protokoll zur Unterfertigung vorgelegt worden sei; daß sie über Freiheit der Eheschließung entweder gar nicht oder nur in Gegenwart von anderen Personen, etwa des drängenden Vaters, befragt worden wären. Vielleicht wird hierin manches übertrieben. Aber wenn regelmäßig, wie es can. 1020 vorschreibt, zuerst der Bräutigam und dann die Braut

einzelnen ohne Zeugen über die Freiheit der Eheschließung befragt werden und erklärt wird, daß eine mit der protokollarischen Festlegung im Widerspruch stehende spätere Behauptung keine Beachtung finden kann, so wird dadurch manch späterer Eheprozeß vermieden. *Conditiones contra substantiam matrimonii* spielen in Eheprozessen auch häufig eine Rolle. Würden beim Brautexamen die Brautleute darüber belehrt, daß Bedingungen gegen das Wesen der Ehe (besonders gegen Kindersegen, Untrennbarkeit der Ehe) dem Eheabschluß nicht beigegeben werden dürfen, und würde nach Angabe der Brautleute die Nichtbeisetzung einer solchen Bedingung protokollarisch festgehalten, so würde den kirchlichen Richtern die Arbeit um vieles erleichtert und, sagen wir es offen, mancher Schwindel unmöglich gemacht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

* **(Die Zelebrationstaxe.)** Ein Fragesteller teilt folgendes mit: In einer Diözese besteht die allgemeine Vorschrift, daß fremde Priester bei Zelebration in einer Kirche eine bestimmte Zelebrationstaxe entrichten müssen, u. zw. bei sonstiger Zurückweisung von der Zelebration. Wir zweifeln an der richtigen Wiedergabe der Verfügung. Wohl bestimmt can. 1303, § 2—4, daß der Bischof nach Anhörung des Kapitels für Priester, die *zum eigenen Vorteil* (in *proprium commodum*) in einer *armen Kirche* (si *paupertate laboret*) zelebrieren, allgemein eine *Maximaltaxe* festsetzen kann, die nicht überschritten werden darf. Doch bleibt es den einzelnen Kirchenvorstehern, die ja über die Armut der Kirche und über die Tatsache, ob der Priester nur zum eigenen Vorteil in der Kirche zelebriert, entscheiden müssen, überlassen, die Taxe ganz oder teilweise nachzusehen. Eine Verordnung, wie sie der Einsender andeutet, wäre ungesetzlich und würde zur Folge haben, daß arme Priester, besonders des Ruhestandes, sich veranlaßt sehen würden, beim Mangel von Meßstipendien auf die tägliche Zelebration zu verzichten, was sicher nicht wünschenswert wäre.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

* **(Weihe von Altargeräten.)** Nach can. 1304, n. 5, haben Ordensobere das Recht Kultgeräte, die nur einer Segnung bedürfen, zu weihen für ihre Kirchen und Oratorien. Ebenso die von den Obern delegierten Priester. Wenn nun ein Ordenspriester diese Kultgeräte weiht, der nicht dazu delegiert ist, so ist nach Vermeersch (*Epitome*² t. II, n. 633, p. 364) diese Weihe gültig, wenn auch nicht erlaubt. Vermeersch beruft sich dabei auf can. 1047, § 3, wonach jede priesterliche Weihe gültig ist,